

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN

Verbandsversammlung

VORLAGE:
(PA/VV) 10/157a

9. Dezember 2022 – öffentlich Tagesordnungspunkt 3

Bearbeiterin: Susanne Diefenbacher

Vorgang:
(PA/VV) 10/157**Jahresabschluss 2021**

Nach § 95 GemO in Verbindung mit § 42 LplG hat die Verbandsversammlung nach Ende des Haushaltsjahres den Jahresabschluss festzustellen.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 2022 den Jahresabschluss 2021 vorbereitet und der Verbandsversammlung empfohlen, den Jahresabschluss festzustellen.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung stellt gem. § 95 GemO das Ergebnis des Jahresabschlusses 2021 mit folgenden Abschlusszahlen fest:

1. im Ergebnishaushalt mit

1.1. ordentlichen Erträgen von	1.914.222,58 €
1.2. ordentlichen Aufwendungen von	-1.903.369,51 €
1.3. dem ordentlichen Ergebnis der Ergebnisrechnung	10.853,07 €
1.4. den außerordentlichen Erträgen von	0,00 €
1.5. außerordentlichen Aufwendungen von	0,00 €
1.6. dem Sonderergebnis von	0,00 €
1.7. dem Gesamtergebnis von	10.853,07 €

2. im Finanzhaushalt mit

2.1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.776.357,91 €
2.2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.879.798,70 €
2.3. dem Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-103.440,79 €
2.4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-10.459,62 €
2.6. Saldo aus Investitionstätigkeit von	-10.459,62 €
2.7. dem Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf von	-113.900,41 €
2.8. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-14.558,81 €
2.9. dem Anfangsbestand an Zahlungsmitteln von	326.392,99 €
2.10. dem Endbestand an Zahlungsmitteln von	197.933,77 €

3. Vermögensrechnung

Aktiva und Passiva mit einem Anfangsbestand zum 01.01.2021	480.684,00 €
Endbestand zum 31.12.2021	471.773,00 €

- 4. Sonstige Beteiligungen**
Beteiligung an der Wirtschaftsregion Heilbronn-Franken GmbH 3.200,00 €
- 5. Stand der Gesamtverbindlichkeiten zum 31.12.2021** 0,00 €
- 6. Die Bildung von Ermächtigungsübertragungen nach 2022** 0,00 €
- 7. Zustimmung zu außer- und überplanmäßigen Ausgaben**
Es sind keine überplanmäßigen Ausgaben zu verzeichnen, da gemäß Haushaltsplan die Ansätze nach § 18 GemHVO gegenseitig deckungsfähig sind.
- 8. Entlastung**
Dem Verbandsvorsitzenden wird nach § 37 (2), Ziffer 6 LplG die Entlastung erteilt.